

**Merkblatt/Niederschrift zur Antragstellung  
nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beim Jobcenter Unterallgäu**

Antragsteller: _____	Kd. Nr.: _____
----------------------	----------------

- Ich wurde über die für den Landkreis Unterallgäu geltenden Richtlinien zu den angemessenen Kosten der Unterkunft, Heizung und Warmwasserbereitung informiert

**Mietsätze ab 01.01.2025**

Haushalts-größe	Kaltmiete (Grundmiete) einschl. Nebenkosten (=Bruttokaltmiete)			Wohnungs- Größe (bis)
	Stadt Mindelheim Stadt Bad Wörish- ofen, VG Türkheim	Gem. Buxheim, VG'en MM-Berg, Ottobeuren, Bad Grönenbach, Iller- winkel	übrige Orte im Landkreis Unte- rallgäu	
1 Person	505,00 €	495,00€	535,00 €	50 m <sup>2</sup>
2 Personen	645,00 €	655,00 €	625,00 €	65 m <sup>2</sup>
3 Personen	745,00 €	745,00 €	725,00 €	75 m <sup>2</sup>
4 Personen	865,00 €	845,00 €	835,00 €	90 m <sup>2</sup>
5 Personen	1.020,00 €	960,00 €	920,00 €	105 m <sup>2</sup>
jede weitere Pers.	120,00 €	100,00 €	100,00 €	15 m <sup>2</sup>

Die ermittelten Obergrenzen gelten für Mietwohnungen wie auch für Wohnungseigentum. Den angeführten Wohnungsgrößen liegen die Bayerischen Wohnraumförderungsbestimmungen zu Grunde (abzustellen ist auf die Zahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, vgl. BSG, Urteil vom 25.04.2018, B 14 AS 14/17 R). Die in den Richtwerten enthaltenen Betriebskosten beinhalten keine Heizkosten und keine Kosten der Warmwassererzeugung.

**Heizkosten**

Die tatsächlich anfallenden Heizkosten sind als angemessen zu betrachten, solange der für die jeweilige Wohnungsgröße aufgewendete Heizwert unter dem Grenzbetrag des aktuellen Bundesweiten Heizspiegels ([www.heizspiegel.de](http://www.heizspiegel.de)) liegt. Ausschlaggebend für die Beurteilung der Angemessenheit der Heizkosten ist damit nicht die Höhe des Rechnungsbetrages, sondern vielmehr der Verbrauch an Wärmeleistung in kwh/m<sup>2</sup>. Die Heizkosten unterliegen damit einer fortlaufenden Beobachtung des Marktgeschehens.

**Warmwasserbereitung**

Leistungen für die Warmwasserversorgung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Die Obergrenze ergibt sich - soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht - bei zentraler Warmwassererzeugung aus der Anwendung des bundesweiten Heizkostenspiegels, bei dezentraler Warmwassererzeugung aus den gesetzlichen Bestimmungen für den Mehrbedarf. Sollten die tatsächlichen Aufwendungen für dezentrale Warmwassererzeugung höher als der gesetzliche Mehrbedarf sein, so ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen

- Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich vor Anmietung einer anderen Wohnung (also vor Abschluss des Mietvertrages) die Zusicherung des Jobcenters Unterallgäu einholen muss. Nur dann können die entstehenden Kosten des Umzugs, wie z.B. Umzugskosten oder eine Möglichkeit eines Kautionsdarlehen (bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen) im Rahmen der dann geltenden Bestimmungen geprüft und ggf. übernommen werden.
- Ich wurde darauf hingewiesen, dass meine Wohnung gemäß den Richtlinien des Landkreises Unterallgäu unangemessen ist.

**Hinweis Neuantragstellung:**

Mit der Einführung des Bürgergeldes zum 01.01.2023 gilt für Anträge, die nach dem 01.01.2023 gestellt werden gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II die Anerkennung der tatsächlichen Kosten (Bedarf) für die Unterkunft (ohne Heizen) für eine Karenzzeit von einem Jahr, ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden.

**Hinweis Neuantragstellungen vor dem 01.01.2023, sowie bereits laufende Leistungsfälle, die unter die Sonderregelungen des § 67 Abs. 3 SGB II (ab 01.03.2020 bis 31.12.2022) fallen:**

Gemäß § 65 Abs. 3 SGB II bleiben Zeiten eines Leistungsbezuges bis zum 31. Dezember 2022 bei der Karenzzeit nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II unberücksichtigt; die Betroffenen sind insoweit zu behandeln wie Neuantragsstellende.

**Merkblatt/Niederschrift zur Antragstellung  
nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beim Jobcenter Unterallgäu**

---

- Ich habe davon Kenntnis genommen, dass die Miete für meinen Wohnraum zu hoch ist. Mir ist deshalb auch bewusst, dass vom Jobcenter (nach Ablauf der Karenzzeit) ein Kostensenkungsverfahren geprüft und ggf. eingeleitet wird. Das bedeutet, dass nach Ablauf Kostensenkungsverfahrens nur noch die als angemessenen geltenden Kosten (Bedarf) der Unterkunft berücksichtigt werden können. Mir ist bewusst, dass die Differenz der angemessenen zu den tatsächlichen Mietkosten dann von mir (aus dem Regelbedarf) aufzubringen ist.

**Hinweis Umzug während des Leistungsbezuges nach dem SGB II  
(nicht in unangemessene Wohnungen möglich):**

Sofern ein Umzug in eine unangemessene Wohnung während des Leistungsbezuges nach dem SGB II erfolgt, gilt die (mit dem 01.01.2023) eingeführte Karenzzeit zur Übernahme der tatsächlichen Kosten (Bedarf) der Unterkunft nicht. Bitte beachten Sie auch dazu auch den 1. Hinweis „Zusicherung zum Umzug“ (siehe oben).

- Ich habe davon Kenntnis genommen, dass bei einem Umzug in eine unangemessene Wohnung (maximal) die Mietobergrenzen des Landkreises Unterallgäu berücksichtigt werden können (sofern ein Umzug zugesichert wurde).
- Hiermit erteile ich mein Einverständnis zum Datenaustausch zwischen dem Jobcenter Unterallgäu und der Beistandschaft sowie der UVG-Stelle des Landkreises Unterallgäu in unterhaltsrechtlichen Dingen.
- Hiermit erteile ich mein Einverständnis zum Datenaustausch zwischen dem Jobcenter Unterallgäu und der Ausländerbehörde des Landratsamts Unterallgäu sowie dem Landratsamt Unterallgäu im Bereich Asylbewerber- bzw. Grundsicherungsleistungen.
- Hiermit erteile ich mein Einverständnis zum Datenaustausch zwischen dem Jobcenter Unterallgäu und der Familienkasse.
- Der Nachweis über ein Bankkonto im Inland liegt bislang nicht vor. Ich wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass laufende Leistungen erst mit Nachweis der Eröffnung eines Bankkontos angewiesen werden können.
- Mitwirkungspflichten/Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben:
- Ich bestätige, dass die Eintragungen im Antragsformular, soweit sie von einem Mitarbeiter des Jobcenters ausgefüllt wurden, nach den von mir gemachten Angaben erfolgt sind. Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben im Antrag bzw. gegenüber dem Mitarbeiter des Jobcenters. Unvollständige bzw. falsche Angaben sind ein Verstoß gegen Mitwirkungspflichten.
  - Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich im Rahmen meiner Mitwirkungspflichten Änderungen, die nach der Antragstellung eintreten und sich auf die Leistungen auswirken können (z. B. Arbeitsaufnahme, Umzug) unverzüglich mitteilen muss.
  - Bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten ist mir bewusst, dass zu viel gezahlte Leistungen von allen leistungsberechtigten Personen einer Bedarfsgemeinschaft zurückgefordert werden können.
  - Ein Verstoß gegen Mitwirkungspflichten kann zusätzlich zu einem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren gegen die Person führen, die die vorstehend genannten Pflichten missachtet.

**Einen Abdruck dieses Merkblattes habe ich erhalten.**

**Ich bestätige diese Angaben:**

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)